

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1966

Nummer 21

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	9. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.) .	105
7103 45	15. 3. 1966	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren . . . . .	106
	24. 1. 1966	Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305). . . . .	106
	14. 3. 1966	Anzeige nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Ruhrreinhaltungsgesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210) Betrifft: Änderungen der Satzung des Ruhrverbandes in Essen . . . . .	106

2010

Verordnung  
zur Änderung der Kostenordnung zum  
Verwaltungsvollstreckungsgesetz  
(KostO.NW.)  
Vom 9. März 1966

Auf Grund des § 68 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263), wird verordnet:

#### Artikel I

§ 10 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO.NW.) vom 20. Januar 1958 (GV. NW. S. 23), geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1962 (GV. NW. S. 429), erhält folgenden Satz 2:

„Dies gilt nicht im Falle der Mahnung durch Postnachnahmeauftrag (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes), wenn die Nachnahme eingelöst wird.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1966

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Pütz

— GV. NW. 1966 S. 105.

7103  
45

**Verordnung**  
**über Zuständigkeiten auf dem Gebiet**  
**des Vertriebs von Blindenwaren**

Vom 15. März 1966

§ 1

Zuständig für die Errichtung eines Blindenwarenvertriebsausschusses nach § 5 Abs. 5 Satz 2 des Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG) ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 2

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind zuständig:

1. für die Anerkennung als Blindenwerkstätte und als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten nach § 5 Abs. 1 und 2 BliwaG sowie für die Rücknahme der Anerkennung nach § 5 Abs. 3 und 4 BliwaG;
2. für die Erteilung und für die Entziehung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen nach § 6 Abs. 1 bis 4 BliwaG;
3. für die Überwachung nach § 7 BliwaG.

(2) Ortslich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Betriebes oder der Sitz der Vereinigung von Betrieben errichtet werden soll oder sich befindet.

§ 3

Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden sind zuständig für Maßnahmen nach § 6 Abs. 5 BliwaG.

§ 4

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zu widerhandlungen gegen § 11 BliwaG handelt, die Landkreise und die kreisfreien Städte.

(2) Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Regierungspräsident.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren vom 26. November 1959 (GV. NW. S. 168) außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 5 Satz 2 und des § 10 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG) vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311),
- b) von dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713).

Düsseldorf, den 15. März 1966

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L.S.) Dr. Meyers  
Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 106.

Anzeige der Ministers  
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche  
Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5  
des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)

Düsseldorf, den 24. Januar 1966

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach  
§ 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG —  
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom  
15. Januar 1966 S. 7 ist bekanntgemacht worden, daß ich  
die Zulässigkeit der Enteignung eines Grundstücks zu  
gunsten der Gemeinde Birlenbach für den Ausbau der  
Gemeindestraße „Am Sonnenhang“ in Birlenbach fest-  
gestellt habe.

— GV. NW. 1966 S. 106.

Anzeige nach § 5 des Gesetzes  
vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) in Verbindung  
mit § 7 Abs. 4 des Ruhrreinhaltungsgesetzes vom  
5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210)

Düsseldorf, den 14. März 1966

Betrifft: Änderungen der Satzung des Ruhrverbandes in  
Essen

In den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Düssel-  
dorf vom 3. 2. 1966 S. 38 und für den Regierungsbezirk  
Arnsberg vom 5. 2. 1966 S. 30 ist die von mir genehmigte  
Änderung der Satzung für den Ruhrverband in Essen  
bekanntgemacht worden.

Düsseldorf, den 14. März 1966

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Kaiser

— GV. NW. 1966 S. 106.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.